

# **Personalmangel- fehlende Schulbegleitung**

**Beitrag von „Tom123“ vom 9. Mai 2022 19:11**

## Zitat von Palim

Der Schüler wird als kaum beschulbar beschrieben.

4 Stunden Unterricht sind zu viel. Die Wohngruppe kann die Betreuung nicht gewährleisten, diese liegt aber deshalb nicht in der Verantwortung der Schule.

Da bin ich bei dir. Aber nicht über eine Ordnungsmaßnahme. Das Kind kann nicht ohne Schulbegleitung sein. Es ist keine Schulbegleitung da. Also muss das Kind zu Hause bleiben. Formal das gleiche wie bei Unterrichtsentfall durch Krankheit der Lehrkraft. Die Ursache, dass das Kind nicht zur Schule geht, liegt aber daran, dass Schulträger/Kommune/Jugendamt ihren gesetzlichen Auftrag nicht erfüllen. Nicht am Kind. Das hat rechtlich eine ganz andere Bedeutung. Wir hatten mal ein solches Pflegekind, wo der Pflegevater ehemaliger Richter am Landgericht war. Da lief es alles super. Wenn das JA beispielsweise über einen Zeitraum keine Schulhelferin zur Verfügung stellen kann, können die Eltern die Kommune in Regress nehmen. Das wird sehr schnell sehr teuer. Wenn das Kind aufgrund einer Ordnungsmaßnahme nicht zur Schule darf, ist das alles raus.

## Zitat von Palim

Nein. Davon muss ich nicht ausgehen. Wie kommst du darauf?

Die Integrationshilfe ist unabhängig von der Landesschulbehörde.

Man darf sie in Gutachen nicht benennen, sie darf nich einmal erwähnt werden. Von Seiten der Landesschulbehörde ist sie quasi nicht existent und die Lehrkraft trägt die volle Verantwortung für jedes Kind in der Lerngruppe.

Ja, die Lehrkraft trägt die Verantwortung. Aber eine Integrationshilfe soll dem Kind den Schulbesuch ermöglichen. Wenn diese wegfällt, kann es (in der Regel) nicht zu Lasten des Kindes ausgelegt werden. Das ergibt sich aus Artikel 3 des Grundgesetzes: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden." In den meisten Fällen wird die Begründung einer Integrationshilfe eine Behinderung sein.

Frage ist ja auch was du machst, wenn ein Kind trotz Integrationshilfe nicht am Unterricht teilnehmen kann. Über eine Ordnungsmaßnahme kannst Du es auch nur zeitlich begrenzt ausschließen. Am Ende kannst du ihm nicht dauerhaft ausschließen. Dem steht das Recht auf Bildung gegenüber. Im Zweifel muss eine geeignete Schule, Internat, ... gefunden werden.

Ansonsten habe ich mich auf §61 bezogen:

"Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat."

Am Ende sind wir uns ja einig. Das Kind muss zu Hause bleiben, bis eine Hilfe wieder da ist. Nur beim Weg unterscheiden wir uns.